

Vertragserneuerung mit Österreich mit guten Gründen belegen konnten, liessen sich auch die Gegner – wenigstens teilweise – überzeugen. Am 23. Dezember 1863 wurde der Zollvertrag mit Österreich erneuert. Karl Schädler hatte zu den überzeugten Befürwortern der Vertragserneuerung gehört.

Eine äusserst fruchtbare legislative Tätigkeit entfaltete der Landtag in der ordentlichen Session vom Mai bis Oktober 1865. Die in dieser Zeit erarbeiteten Gesetze seien nur stichwortartig und nicht vollständig aufgeführt: Gewerbeordnung, Steuergesetz, Waldordnung, Rheinwuhrgesetz, Gesetz zur Verbesserung der Viehzucht, Feuerpolizeigesetz u. a. mehr.<sup>363</sup>

Neben der Gesetzgebung prägten in den Jahren von 1863 bis 1866 die politischen und kriegerischen Ereignisse in Europa die Debatten und Beschlüsse des Landtages.

Die Schleswig-Holsteinische Frage beschäftigte wieder einmal die Öffentlichkeit. Nachdem der dänische König den Versuch unternommen hatte, Schleswig und sogar Holstein ganz dem dänischen Einflussbereich zu unterstellen, ging eine nationalistische Welle der Empörung durch ganz Deutschland. Die deutschnational eingestellte «Liechtensteinische Landeszeitung» sprach von einem «Anspruch des deutschen Volkes»<sup>364</sup> auf Schleswig-Holstein, wie denn überhaupt die öffentliche Meinung und auch der Landtag liberal-deutschnational eingestellt waren. In Vaduz wurde ein «Hilfskomitee» für Schleswig-Holstein gebildet, das vom Landtagspräsidenten Karl Schädler und dem Abgeordneten Kirchthaler geleitet wurde.<sup>365</sup> Zwölf von fünfzehn Landtagsabgeordneten hatten eine Protestnote gegen die Einflussnahme Dänemarks unterschrieben.

Demgegenüber mussten die beiden Grossmächte im Deutschen Bund, Österreich und Preussen, als Garanten für die Einhaltung der internationalen Verträge grösste Zurückhaltung üben und eine möglichst neutrale Haltung einnehmen, was wiederum von den nationalistisch Eingestellten als Verrat angesehen wurde.

Auch Fürst Johann und der liechtensteinische Gesandte beim Bund, von Linde, teilten das Verhalten

der beiden konservativen Grossmächte. Damit standen sich die Meinungen des Fürsten und jene des Landtages diametral gegenüber. Doch der Fürst behauptete seine Stellung als der allein Bestimmende in auswärtigen Angelegenheiten<sup>366</sup>, woran auch die heftige Debatte über das Abstimmungsverhalten des Bundesgesandten im Landtag vom 7. Januar 1864 nichts zu ändern vermochte.<sup>367</sup>

Zu einer weiteren Kraftprobe zwischen Fürst und Landtag kam es am 6. Juli 1866. Als es im Juni 1866 über Schleswig-Holstein doch noch zum Krieg zwischen Preussen und Österreich gekommen war, erwartete man in Liechtenstein die Einberufung des Kontingents in eine der Bundesfestungen entsprechend früherer Abmachungen. Das Kontingent wurde kriegsmässig ausgerüstet, doch zu einem Ausmarschbefehl durch den Bund kam es nicht.

Da stellte Fürst Johann, ohne einen Beschluss der Bundesversammlung abzuwarten, das liechtensteinische Kontingent dem österreichischen Kaiser zur Verteidigung der Südgrenze Österreichs zur Verfügung. In einem Telegramm wies er am 28. Juni 1866 den Kontingentskommandanten Peter Rheinberger an, die liechtensteinische Militärmannschaft dem Oberkommando der Tiroler Landesverteidigung zu unterstellen. Am 1. Juli traf der Befehl zum Abmarsch auf den 7. Juli ein. Diese Nachricht schlug wie eine Bombe ein, denn die ganze Angelegenheit war bis dahin geheim gehalten worden.<sup>368</sup>

Darauf wurde auf den 6. Juli eine Landtagssitzung einberufen. Sämtliche Abgeordnete beschlossen, gegen den Ausmarsch des Kontingents nach Tirol Protest einzulegen, da kein Bundesbeschluss dafür vorliege und Liechtenstein infolgedessen nicht zu diesem Schritt verpflichtet sei.<sup>369</sup> Als dann Landesverweser von Hausen in der heftigen Debatte den Paragraphen 38 der Verfassung ins Feld führte, wonach dem Fürsten die «ausschliessliche Verfügungsgewalt über das Militär» zustehe, entgegnete ihm Landtagspräsident Karl Schädler, über das Militärkontingent habe in erster Linie der Bund zu verfügen.<sup>370</sup> Der Landtag habe das Recht, die Geldmittel zu verweigern, falls das Kontingent für eine vom Bund nicht geforderte Aufgabe eingesetzt werde.